

## **Änderungsantrag** **des Abgeordneten Wüppesahl**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**  
**– Drucksachen 11/7624, 11/7652 (neu), 11/7653 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In § 53 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Landeslisten verschiedener Parteien, die in keinem Land – ausgenommen Berlin – nebeneinander Listenwahlvorschläge einreichen, können durch Erklärung gegenüber den Abgeordnetenwahlleitern verbunden werden. Die Erklärung ist gemeinsam von den Vertrauenspersonen und den stellvertretenden Vertrauenspersonen aller beteiligten Landeslisten spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl schriftlich bis 18.00 Uhr abzugeben. Für das weitere Verfahren gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 und 3 gelten für verbundene Landeslisten verschiedener Parteien entsprechend.“

Bonn, den 20. August 1990

**Wüppesahl**

#### **Begründung**

Listenverbindungen müssen, aus Gründen der Wahrung der Parität zwischen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und dem Deutschen Bundestag den beiden Abgeordnetenwahlleitern angezeigt werden.

